

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-300260/223-2012-Fs

Bearbeiter: Mag. Florian Schiffkorn  
Tel: (+43 732) 77 20-117 51  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An das

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Abteilung III/1  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Linz, 5. September 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehr-  
personengesetz 1966, das Prüfungstaxengesetz  
Schulen - Pädagogische Hochschulen und das  
Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMUKK-13.462/0021-III/1/2012 vom  
2. August 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**Zu Art. I Z 3 (§ 32 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz):**

Dazu darf mitgeteilt werden, dass auf Bundesebene mit den Ländern gerade auch die Stärkung der Verantwortung der Schulleiter verhandelt wird und hier mit einer einvernehmlichen Lösung zu rechnen ist, weshalb dieses Ergebnis abgewartet werden sollte.

**Zu Art. I Z 4 (§ 43 Abs. 3 Z 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz):**

Die im Art. I Z 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 43 Abs. 3 Z 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, durch die die Vertretungsverpflichtung des Landeslehrers auf Fälle der Abwesenheit von Lehrpersonen (und nicht mehr nur von Landeslehrern) ausgeweitet wird, wird mit Nachdruck abgelehnt.

Durch diese Anpassung der Supplieverpflichtung an die Verwendung von Bundeslehrern an der "Neuen Mittelschule" kommt es zusammen mit den bestehenden Richtlinien für den Stellenplan

bzw. den Richtlinien für die Umsetzung der "Neuen Mittelschule" im Schuljahr 2012/13 zu einer Belastung der Stellenpläne für Pflichtschulen. Diese wurden unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Leistung von 20 Vertretungsstunden im Rahmen der Jahresnorm erstellt.

Die Ausweitung der Vertretungsverpflichtung im Rahmen des § 43 Abs. 3 Z 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz kann allenfalls dann akzeptiert werden, wenn die Kosten für sämtliche Vertretungsstunden für Bundeslehrer in der "Neuen Mittelschule" vom Bund refundiert werden. Einer Belastung der Pflichtschulstellenpläne durch Kosten für die Vertretung von Bundeslehrern, die durch den Bund geleistet werden müssten, kann nicht zugestimmt werden.

In Oberösterreich sind im Schuljahr 2011/12 Vertretungsstunden an der "Neuen Mittelschule" im Ausmaß von 2,5 Dienstposten (100.000 Euro) angefallen, die aus dem Pflichtschulstellenplan zu leisten sind. Im kommenden Schuljahr ist mit einer Verdopplung zu rechnen. Der Aufwand wird sich in den kommenden Jahren weiter steigern, sodass ab dem Schuljahr 2018/19 mit einem Mehraufwand von ca. 15 Dienstposten (600.000 Euro) zu rechnen ist.

**Zu Art. I Z 6 (§ 52 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz):**

Diese Bestimmung sieht vor, dass das landesgesetzlich zuständige Organ für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu einem Viertel vornehmen kann.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, dass durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme kein Mehrverbrauch an Ressourcen zu erwarten ist.

Dazu ist zu bemerken, dass - wie auch aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil zu ersehen ist - eine Lehrpflichtverminderung bei vollem Bezug selbstverständlich zusätzliche Kosten nach sich zieht, die letztlich auch die Länder treffen, da diese auf Grund der Bestimmungen des § 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 50 % dieser Lehrerkosten zu tragen haben.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.